



Jugendhilfe und Sport	Vorlagenart	Vorlagennummer
Verantwortlich: Benne, Ines Datum: 19.11.2023	Beschlussvorlage	2023/394
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich		

Beratungsgegenstand:

Förderung der Kindertagespflege - Neufassung der Satzung

Produkt/e:

361-100 Förderung v. Kindern in Tageseinrichtungen u. in Tagespflege

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium
Ö	28.11.2023	Jugendhilfeausschuss

Anlage/n:

- Entwurf der Satzung
- Synoptische Gegenüberstellung alte und neue Satzung

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss stimmt der Neufassung der Satzung des Landkreises Lüneburg zur Förderung der Kindertagespflege und zur Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege gemäß §§ 23 und 24 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in der vorgelegten Form zu.

Sachlage:

Am 01.08.2022 ist die letzte Fassung der Satzung des Landkreises Lüneburg zur Förderung der Kindertagespflege und zur Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege gem. §§ 23 und 24 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) im Landkreis Lüneburg in Kraft getreten. Die Satzungsregelungen waren abgestimmt mit der Satzung der Hansestadt Lüneburg.

Im Rahmen der Aussprache zu den Beschlussfassungen hatten sich Hansestadt und Landkreis Lüneburg verpflichtet, die Höhe der Förderleistungen in der Kindertagespflege fortan regelmäßig auf ihre Verhältnismäßigkeit zur allgemeinen Kostenentwicklung zu prüfen und notwendige Anpassungen zu empfehlen.

Dieser Prüfungsprozess fand erstmals im Zeitraum 01.03.2023 bis 01.08.2023 im Familienbüro der Region Lüneburg statt. Die detaillierten Ergebnisse wurden den Fraktionen des Lüneburger Kreistags und des Rates der Hansestadt Lüneburg in Form eines schriftlichen Berichts zur Situation der Kindertagespflege in Hansestadt und Landkreis Lüneburg am 19.09.2023 zur Verfügung gestellt.

Der Bericht enthält neben Empfehlungen zur Anpassung der Förderleistungen auch weitere satzungsrelevante Vorschläge zur Stärkung der Kindertagespflege. Aus Sicht der Verwaltungen sind die empfohlenen Maßnahmen notwendig, um die Zahl der aktiven Kindertagespflegepersonen, die seit 2019 konstant abnimmt, zu stabilisieren und neue Kindertagespflegepersonen für diese Tätigkeit zu gewinnen. Gelingt dies nicht, droht ein weiterer Verlust von U3-Betreuungsplätzen, der sich durch den Ausbau von Krippenangeboten in absehbarer Zeit nicht kompensieren lässt.

Nach Vorlage des Berichts wurden die Empfehlungen der Verwaltung am 25.09.2023 und am 08.11.2023 im Rahmen von zwei Sitzungen einer verwaltungsübergreifenden interfraktionellen Arbeitsgruppe präsentiert und mitsamt den wirtschaftlichen Folgen bei Umsetzung im Detail erläutert. Schriftliche Unterlagen hierzu liegen den Fraktionen vor.

Die beteiligten Vertreter:innen der Fraktionen des Lüneburger Kreistags und des Rates der Hansestadt Lüneburg haben den Verwaltungen im Nachgang der zweiten AG-Sitzung signalisiert, dass sie den Empfehlungen folgen möchten. Hansestadt und Landkreis Lüneburg haben diese somit in den vorliegenden Satzungsentwurf eingearbeitet. Er enthält folgende Änderungen, die am 01.01.2024 in Kraft treten sollen, um der aktuellen Entwicklung in der Kindertagespflege zeitnah entgegenwirken zu können:

Förderleistungen und Sachaufwandpauschalen:

- Anhebung der Förderleistung in allen Entgeltstufen um 0,25 bis 0,45 € je nach Qualifizierung
- zusätzliche Anhebung der Förderleistung in allen Entgeltstufen um 0,20 € für Kindertagespflegepersonen ab fünf Jahren Tätigkeit in der Kindertagespflege
- Anhebung der Sachaufwandspauschale um 0,15 € auf 2,30 € pro Kind/Stunde
- Monatliche Platzpauschale i. H. v. 30,- € pro Platz bei Betreuung in außerhalb des Wohnhauses angemieteten Räumlichkeiten

Geförderter Betreuungsumfang

- Anhebung des Umfangs an Betreuung, der auf Antrag grundsätzlich ohne Bedarfsnachweis gefördert wird, von 30 auf 35 Stunden
- Ergänzung und Ausweitungen der Fehltageregelungen
- Zusätzlich zu den „regulären“ Fehltagen Gewährung von bis zu sieben geförderten Ausfalltagen, die spezifisch im nachgewiesenen Krankheitsfall beantragt werden können
- Erhöhung der Ausgleichstage für Kindertagespflegepersonen, die innerhalb eines Kita-Jahrs Fortbildungen im Umfang von mindestens 24 UE nachweisen, von einem zusätzlichen Fehltag auf drei zusätzliche Fehltag

Förderung bei Abbruch von Eingewöhnungen

- Förderung der Eingewöhnungszeit auch bei Abbruch der Eingewöhnung gemäß ursprünglich bewilligtem Betreuungsumfang
- Erheben des Elternbeitrags ebenfalls in vollem Umfang

Förderleistungen Vertretungsstützpunkt

- Erhöhung der Basispauschale von 2,70 € auf 3,- € und Anhebung des geförderten Basisumfangs von 30 auf 35 Stunden pro Woche/Platz
- Aufschlag bei Vertretungsleistung um 2,- € pro Kind/Stunde
- Erhöhung der Anwesenheitspauschale i. H. v. 10 € pro Stunde (max. 40 Stunden/Monat) auf jeweils gültigen gesetzlichen Mindestlohn (ab 01.01. 12,41 €)

Auch die Elternbeitragsordnung soll angepasst werden. Ihre gegenwärtige Stufendifferenzierung ist gemäß den aktuellen Falldaten nicht mehr zeitgemäß. Insbesondere in der höchsten Beitragsstufe besteht Differenzierungsbedarf, da mittlerweile rund 60% aller Fälle dort eingruppiert sind.

Zusätzlich hat die Neufassung der Benutzungs- und Elternbeitragsordnung für die Kindertagesstätten der Hansestadt Lüneburg dazu geführt, dass Elternbeiträge für Krippenbetreuung im Stadtgebiet nun teils erheblich von denen der Betreuung in Kindertagespflege abweichen. In vielen Fällen weichen sie nach unten ab, was Kindertagespflegestellen schwächt, gerade bei hohem Einkommen aber kann Betreuung in der Kindertagespflege wiederum deutlich günstiger sein.

Hansestadt und Landkreis Lüneburg haben den Fraktionen des Lüneburger Kreistags und des Rates der Hansestadt Lüneburg bereits zwei mögliche Modelle vorgestellt, wie eine zeitgemäße und sozial gerechte Beitragsstaffelung umgesetzt werden kann. Hierzu gibt es Berechnungsmodelle, die seitens des Landkreises in der Runde der Hauptverwaltungsbeamten vorgestellt werden, da die Gemeinden Träger der Kindertagesstätten im Landkreis gem. KiTa-Vereinbarung sind. Daher liegt zum jetzigen Zeitpunkt kein beschlussfähiger Konsens bezüglich der Anpassung der Elternbeiträge vor.

Die Elternbeitragsstaffel ist eine Anlage der Satzung zur Förderung der Kindertagespflege und kann nach Inkrafttreten der neuen Satzungsfassung in einem gesonderten Verfahren angepasst und dem Jugendhilfeausschuss zum Beschluss vorgelegt werden.

Die Hansestadt und der Landkreis haben einen inhaltsgleichen Satzungstext zur Beschlussfassung erarbeitet. Beide Satzungen sollen zum 01.01.2024 in Kraft treten.

Herr Michel, der Leiter des Familienbüros der Region Lüneburg, trägt anhand einer Präsentation in der Sitzung vor und steht für Informationen zur Verfügung.

Finanzielle Auswirkungen:

a) für die Umsetzung der Maßnahmen: ca. 212.000,00
bis 370.000,00 €

b) an Folgekosten: _____ €

c) Haushaltsrechtlich gesichert:

im Haushaltsplan veranschlagt

durch überplanmäßige/außerplanmäßige Ausgabe

durch Mittelverschiebung im Budget

Begründung:

Sonstiges:

d) mögliche Einnahmen:

wenn ja, umsatzsteuerliche Relevanz der Einnahmen:

ja

nein

klärungsbedürftig

Klimawirkungsprüfung:

Hat das Vorhaben eine Klimarelevanz?

- keine wesentlichen Auswirkungen
- positive Auswirkungen (Begründung)
- negative Auswirkungen (Begründung)

Begründung:



LANDKREIS LÜNEBURG

Satzung des Landkreises Lüneburg zur Förderung der Kindertagespflege und zur Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege gemäß §§ 23 und 24 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) im Gebiet des Landkreises Lüneburg

I. Präambel

Aufgrund des § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. 2016, S.226), in Verbindung mit § 22 Niedersächsisches Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) vom 07.07.2021 (Nds. GVBl. 2021,S.470) in der zur Zeit geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 22 - 24, 43 und 90 Sozialgesetzbuch VIII – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 42 des Gesetzes vom 20.08.2021 (BGBl. I S. 3932), hat der Kreistag des Landkreises Lüneburg in seiner Sitzung am ———folgende Satzung über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege, sowie über die Erhebung von Kostenbeiträgen beschlossen:

§ 1 Allgemeines zur Kindertagespflege

- (1) Die Kindertagespflege hat gemäß § 22 SGB VIII denselben Auftrag zu erfüllen wie die Kindertageseinrichtungen, und zwar die Förderung der Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, die Unterstützung und Ergänzung des elterlichen Erziehungsauftrages sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Unter Kindertagespflege wird die Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern durch geeignete Kindertagespflegepersonen verstanden.

Sofern die Kindertagespflege im Haushalt der Personensorgeberechtigten stattfindet, wird im Weiteren der Begriff „Kinderbetreuer/innen“ verwendet.

- (2) Zu den Aufgaben des öffentlichen Jugendhilfeträgers gehören nach § 22 SGB VIII

- Förderung
- Beratung
- Vermittlung
- Qualifizierung
- Vermittlung von Vertretungsmöglichkeiten

Die Durchführung dieser Aufgaben wird in dieser Satzung geregelt.

Diese Satzung regelt im Einzelnen:

- die Anforderungen an eine Kindertagespflegeperson
- die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für die Förderung der Kindertagespflege
- die Erhebung von Kostenbeiträgen

II. Anforderungen an die Kindertagespflegepersonen und Erlaubniserteilung

§ 2 Erlaubnis zur Kindertagespflege

- (1) Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages, und mehr als 15 Stunden wöchentlich, gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis (§ 43 (1) SGB VIII).
- (2) Die Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII wird auf Antrag erteilt, sofern die Antragstellerin oder der Antragsteller geeignet ist, und die sonstigen Voraussetzungen vorliegen.

§ 3 Eignung der Kindertagespflegeperson

- (1) Kindertagespflegepersonen sollen gemäß § 43 SGB VIII über vertiefte Kenntnisse nach § 18 Abs.1 NKiTaG hinsichtlich der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise, zum Beispiel durch eine pädagogische Ausbildung, nachgewiesen haben.
- (2) Geeignet als Kindertagespflegeperson ist, wer sich
 - durch Persönlichkeit
 - Sachkompetenz
 - Kooperationsbereitschaft mit den Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnet und
 - über kindgerechte Räumlichkeiten verfügt (gilt nicht für Kinderbetreuer/innen)
- (3) Die Kindertagespflegeperson hat die für die Eignungsfeststellung erforderlichen Nachweise, dem öffentlichen Jugendhilfeträger vor Beginn der Tätigkeit vorzulegen.
- (4) Der Antrag auf Erteilung einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII ist abzulehnen, wenn
 - die erforderlichen Nachweise nicht oder nicht vollständig erbracht werden
 - die vorgelegten erweiterten Führungszeugnisse der Kindertagespflegeperson und/oder die im Haushalt lebenden volljährigen Personen Einträge entsprechend den im § 72a SGB VIII aufgeführten Straftatbeständen aufweisen
 - sich im Verlauf der Antragstellung gewichtige Anhaltspunkte nicht ausräumen lassen, die die Eignung der Kindertagespflegeperson in Frage stellen
 - keiner der Nachweise nach § 20 Abs.9 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG) zu Masern vorliegt.
- (5) Die Pflegeerlaubnis ist zu entziehen, sofern wesentliche Änderungen oder Ereignisse eingetreten sind.
- (6) Die Pflegeerlaubnis kann insbesondere entzogen werden, sofern mit der Pflegeerlaubnis verbundene Auflagen nicht erfüllt werden.
- (7) Die Absätze 1 bis 6 finden analog Anwendung auf die Kinderbetreuer/innen, wobei anstelle der Pflegeerlaubnis eine Eignungsanerkennung erteilt wird.

§ 4 Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

Kindertagespflegepersonen haben unter anderem nach § 8b Abs.1 SGB VIII bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung einen Anspruch auf fachliche Beratung durch eine insofern erfahrene Fachkraft im Kinderschutz.

§ 5 Förderung der Kindertagespflege

- (1) Der Träger der Jugendhilfe fördert die Kindertagespflege, sofern die Kindertagespflegeperson über die Eignung nach § 23 SGB VIII verfügt, und die Voraussetzungen nach Abschnitt III dieser Satzung erfüllt sind.
- (2) Die Eignung nach § 23 Abs.1 und 3 SGB VIII liegt vor bei Personen, die
 - über eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII verfügen und
 - die in der Richtlinie über die Förderung von Kindertagespflege nach § 6 dieser Satzung definierten Standards und Anforderungen erfüllen.

§ 6 Richtlinie

Die für den Bereich des örtlichen Jugendhilfeträgers geltenden Anforderungen und Standards für Kindertagespflegepersonen nach den §§ 1 – 5, und 9 dieser Satzung, werden in der Richtlinie über die Förderung von Kindertagespflege geregelt.

III. Voraussetzungen und Rahmenbedingungen zur Förderung von Kindertagespflege

§ 7 Anspruchsvoraussetzungen

- (1) Grundvoraussetzung für die Förderung der Kindertagespflege nach dieser Satzung ist die Zuständigkeit des Landkreises Lüneburg nach § 86 SGB VIII. Diese liegt insbesondere vor, wenn die Eltern oder der personensorgeberechtigte Elternteil ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Lüneburg haben.
- (2) Die Kindertagespflege ist ein Angebot ausschließlich zur Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht beendet haben.
- (3) Nach diesen Grundsätzen werden vorrangig Kinder unter drei Jahren gefördert. Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres sollen vorrangig in Tageseinrichtungen für Kinder oder schulischen Betreuungsangeboten betreut werden. Steht ein bedarfsgerechtes Angebot nicht zur Verfügung, kann eine Förderung in Kindertagespflege erfolgen. Außerdem können Kinder im Alter von drei bis 13 Jahren ergänzend zu den institutionellen Betreuungsangeboten in Kindertagespflege gefördert werden.
- (4) Ein Kind, das das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn
 1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist
Oder
 2. die Erziehungsberechtigten

- einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder arbeitssuchend sind
 - sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten.
- (5) Gefördert werden Leistungen von Kindertagespflegepersonen, welche die Anforderungen nach dem Abschnitt II erfüllen.

§ 8 Betreuungszeiten

- (1) Der Umfang der täglichen geförderten Betreuungszeit richtet sich nach dem individuellen Bedarf der durch geeignete Nachweise darzulegen ist:
- bei Kindern unter einem Jahr ab der ersten Stunde
 - bei Kindern ab dem vollendeten 1. Lebensjahr bei über 35 Wochenstunden
 - Randbetreuungszeiten nach § 8 Abs.2 Satz 2 ab der ersten Stunde
- Der begründete Umfang sollte 40 Stunden wöchentlich zuzüglich Fahrtzeiten nicht überschreiten. Eine höhere Betreuungszeit ist im Einzelfall zu begründen und nachzuweisen. Der notwendige Umfang der Betreuung, als Berechnungsgrundlage der zu zahlenden Geldleistung sowie des zu leistenden Kostenbeitrages, ist bei Antragstellung anzugeben.
- (2) Eine Förderung der Betreuungsstunden in Kindertagespflege ist grundsätzlich erst ab 20 Betreuungsstunden im Monat möglich. Die Förderung von Randbetreuungszeiten kann in einem geringeren Stundenumfang erfolgen, wenn diese in Verbindung mit den regulären Betreuungsstunden zum Beispiel in einer Kindertagesstätte stehen.
- (3) Die Eingewöhnung eines Kindes bei der Kindertagespflegeperson hat innerhalb von vier Wochen, unmittelbar vor Beginn des eigentlichen Betreuungsverhältnisses, stattzufinden. Bei Kindern unter einem Jahr kann in begründeten Ausnahmefällen die Eingewöhnungszeit bedarfsgerecht auf bis zu 6 Wochen verlängert werden. Bei Kindern im Alter ab drei Jahren kann die Eingewöhnungszeit bedarfsgerecht verkürzt werden. Die Eingewöhnung wird bereits ab dem ersten Tag mit dem förderfähigen Umfang bezuschusst. Eine Betreuung, die während der Eingewöhnungszeit endet, wird mit dem bewilligten Betreuungsumfang abgegolten. Der Betreuungsplatz darf während dieser Zeit nicht neu vergeben werden. Der Elternbeitrag wird gemäß dem nachgewiesenen Betreuungsumfang erhoben.

§ 9 Förderhöhe

- (1) Die laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson nach § 23 Abs.2 SGB VIII umfasst die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen, sowie einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung. Kindertagespflegepersonen die nachweislich seit 5 Jahren ohne Unterbrechung in der Kindertagespflege tätig sind, erhalten eine erhöhte Förderleistung. Die Höhe der Zuwendung je angefangener Betreuungsstunde wird wie folgt festgesetzt:

Stufe	Uhrzeit	Kriterien	Sachaufwand	Förderleistung	Gesamt	
1.	a	Grundqualifizierung über 160 Stunden	06-22	2,30 €	2,70 €	5,00 €
			ab 5 Jahren	2,30 €	2,90 €	5,20 €
	b		22-06	2,30 €	1,40 €	3,70 €
			ab 5 Jahren	2,30 €	1,55 €	3,85 €
2.	A	Qualifizierung von 560 Stunden	06-22	2,30 €	3,30 €	5,60 €
			ab 5 Jahren	2,30 €	3,50 €	5,80 €
	B		22-06	2,30 €	1,56 €	3,86 €
			ab 5 Jahren	2,30 €	1,70 €	4,00 €
3.	a	Pädagogische Fachkraft gem. § 9 Abs.2 NKiTaG	06-22	2,30 €	3,30 €	5,60 €
			ab 5 Jahren	2,30 €	3,50 €	5,80 €
	b		22-06	2,30 €	1,56 €	3,86 €
			ab 5 Jahren	2,30 €	1,70 €	4,00 €
4.	a	sonstige Fach- /Betreuerkraft i.S. § 9 Abs.3 NKiTaG	06-22	2,30 €	3,00 €	5,30 €
			ab 5 Jahren	2,30 €	3,20 €	5,50 €
	b		22-06	2,30 €	1,50 €	3,80 €
			ab 5 Jahren	2,30 €	1,66 €	3,96 €
5.	a	Qualifizierung über 300 Std. nach QHB	06-22	2,30 €	2,90 €	5,20 €
			ab 5 Jahren	2,30 €	3,10 €	5,40 €
	b		22-06	2,30 €	1,47 €	3,77 €
			ab 5 Jahren	2,30 €	1,62 €	3,92 €

In den oben genannten Fördersätzen sind jeweils 0,30 € pro Stunde für die Vor- und Nachbereitung und die administrativen Aufgaben der Kindertagespflegeperson enthalten.

- (2) Der geförderte monatliche Betreuungsumfang errechnet sich aus der vereinbarten Wochenstundenanzahl und dem Multiplikator 4,33, schulisch gerundet auf volle Stunden. Dieser Multiplikator findet auch bei Änderungen im laufenden Monat Anwendung.
- (3) Bei nachgewiesener Anmietung von externen Räumen, die ausschließlich zu Betreuungszwecken in der Kindertagespflege genutzt werden, wird zusätzlich zur Förderleistung eine monatliche Pauschale in Höhe von 30,00 € pro angebotenem Betreuungsplatz gewährt.
- (4) Ist nach Feststellung des Jugendamtes eine sozialpädagogische Kindertagespflege notwendig, erhöht sich der Stundensatz auf 6,00 € je Stunde. Hiervon entfallen auf den Sachaufwand 2,30 € je Stunde sowie auf den angemessenen Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung (Kosten der Erziehung = Gewinn) 3,70 € je Stunde.
- (5) Die gesamte Geldleistung wird zum 15. eines Monats vom öffentlichen Jugendhilfeträger an die Kindertagespflegeperson ausgezahlt.
- (6) In den Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson (Urlaub, Krankheit usw.) wird die laufende Leistung bis zu sechs Wochen pro Kalenderjahr weitergewährt. Die Fehlzeiten der Kindertagespflegeperson

sind dem öffentlichen Jugendhilfeträger umgehend, jedoch spätestens bis zum 10. des Folgemonats, zu melden.

Betreuung an fünf Tagen/Woche	30 Tage betreuungsfreie Zeit
Betreuung an vier Tagen/Woche	24 Tage betreuungsfreie Zeit
Betreuung an drei Tagen/Woche	18 Tage betreuungsfreie Zeit
Betreuung an zwei Tagen/Woche	12 Tage betreuungsfreie Zeit
Betreuung an einem Tag/Woche	6 Tage betreuungsfreie Zeit

Gesetzliche Feiertage in Niedersachsen gelten nicht als Fehlzeiten. Heiligabend und Silvester sind laut Gesetz Werktage. Wird an diesen Tagen keine Betreuung angeboten, ist hierfür betreuungsfreie Zeit einzureichen. Bei Überschreitung der maximal möglichen betreuungsfreien Tage wird das Kindertagespflegegeld entsprechend gekürzt. Die innerhalb eines Kalenderjahres nicht beanspruchten betreuungsfreien Tage können nicht übertragen werden, und verfallen mit Ende des Jahres. Kürzere Betreuungszeiten werden anteilig auf das Kalenderjahr berechnet.

Für Fortbildungen können den Kindertagespflegepersonen drei weitere Fehltage pro Kalenderjahr gewährt werden. Bei diesen Fortbildungen muss es sich um die verpflichtenden 24 Unterrichtseinheiten innerhalb eines Kita-Jahres handeln. Diese zusätzlichen Fehltage sind mit den Teilnahmebescheinigungen schriftlich bei der jeweiligen wirtschaftlichen Jugendhilfe zu beantragen. Bei Gewährung der zusätzlichen Fehltage, sind diese in dem Kalenderjahr zu nehmen, in dem das Kita-Jahr endet in dem sie erworben wurden.

Es werden bis zu 7 weitere Fehltage im Kalenderjahr für den Krankheitsfall einer Kindertagespflegeperson gewährt, sofern diese bei der jeweiligen wirtschaftlichen Jugendhilfe durch ärztliche Bescheinigung nachgewiesen werden.

Voraussetzung für die Gewährung der 7 weiteren Fehltag im Kalenderjahr für den Krankheitsfall ist die vollständige monatliche Meldung der Ausfallzeiten gemäß § 9 Abs. 6 Satz 1.

Es besteht bei außergewöhnlichen Ereignissen die Möglichkeit (z. B. Pandemien usw.), diese Zeiten anteilig zu verlängern, um die Kindertagespflege zu sichern. Die Förderung einer Vertretungskraft während der Ausfallzeit der Kindertagespflegeperson wird in der Anlage 2 geregelt.

Ausfallzeiten des Tagespflegekindes, die nicht die Kindertagespflegeperson zu vertreten hat, werden mit dem vollen Betreuungsentgelt abgegolten. Diese Regelung gilt bis längstens zum Ende des darauffolgenden Monats. Fehlzeiten der Kinder sind umgehend, jedoch spätestens bis zum 10. des Folgemonats, durch die Kindertagespflegeperson dem öffentlichen Jugendhilfeträger zu melden.

(7) Neben der Zuwendung je Betreuungsstunde erhält die Kindertagespflegeperson bei einem entsprechenden Nachweis eine Erstattung in Höhe der

- Beiträge zu einer Unfallversicherung
- die Hälfte der Aufwendungen zur Altersversicherung
- die Hälfte der Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherung

soweit die nachgewiesenen Aufwendungen angemessen sind.

Die Versicherungsleistungen werden bei einer kurzfristigen Unterbrechung der Betreuungsleistung von bis zu 3 Monaten weitergezahlt.

Bei einer Nachzahlung, die einen Zeitraum von über sechs Monaten umfasst, ist von der Kindertagespflegeperson ein Nachweis dem öffentlichen Jugendhilfeträger vorzulegen, dass die Erstattung zweckentsprechend eingesetzt wurde.

Eine Kindertagespflegeperson, die im Haushalt der Personensorgeberechtigten beschäftigt ist (Kinderbetreuer/in), hat dem öffentlichen Jugendhilfeträger einen Nachweis über die Anmeldung bei der Minijobzentrale oder einen Nachweis über die vom Personensorgeberechtigten zu entrichtenden Sozialversicherungsbeiträgen vorzulegen. Diese Sozialversicherungsbeiträge sowie Beiträge zur Unfallversicherung werden vom öffentlichen Jugendhilfeträger nicht erstattet.

§ 10 Antragsverfahren

- (1) Anträge auf Förderung in der Kindertagespflege sind von den Personensorgeberechtigten schriftlich zu stellen. Eine Bewilligung erfolgt bei Vorliegen der Voraussetzungen frühestens ab dem Monat der Antragstellung. Es ergeht hierzu ein schriftlicher Bescheid an die/den Antragsteller/in. Die Kindertagespflegeperson erhält eine Information über den Umfang der geförderten Betreuungszeiten.
- (2) Ein Antrag auf Fortführung der Förderung ist rechtzeitig vor Ende des Bewilligungszeitraums zu stellen.
- (3) Die Förderung endet mit dem letzten tatsächlichen Betreuungstag, der dem öffentlichen Jugendhilfeträger unverzüglich mitzuteilen ist.
- (4) Gemäß § 23 SGB VIII zahlt der zuständige öffentliche Jugendhilfeträger die gesamte Geldleistung an die nach § 23 SGB VIII überprüfte und geeignete Kindertagespflegeperson aus. Die Elternteile, mit denen das Kind zusammenlebt, haben für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege einen öffentlich-rechtlichen Kostenbeitrag zu entrichten. Näheres hierzu regelt Abschnitt IV der Satzung.

IV. Erhebung von Kostenbeiträgen

§ 11 Höhe des Kostenbeitrages

- (1) Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages richtet sich nach dem Einkommen, der Anzahl der kindergeldberechtigten und im Haushalt der Antragsteller/in lebenden Kinder und der tatsächlichen monatlichen Betreuungszeit. Der zu entrichtende Kostenbeitrag je angefangener Betreuungsstunde für gleichzeitig in Kindertagespflege/Kindertagesstätten und/oder kostenpflichtiger nachschulischer Betreuung betreute Geschwisterkinder ist der Beitragsstaffelung in der Anlage 1 zu dieser Satzung zu entnehmen. Ab dem vierten in Kindertagespflege/Kindertagesstätten betreuten Kind werden keine Kostenbeiträge erhoben.
- (2) Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung, die sich in der ersetzenden Kindertagespflege befinden, werden beitragsfrei gestellt. Dieses gilt für eine Betreuung von bis zu acht Stunden täglich.
- (3) Befindet sich ein Geschwisterkind beitragsfrei in einer Kindertagesstätteneinrichtung oder beitragsfrei in einer Kindertagespflege, so wird dieses Kind bei der Geschwisterermäßigung nicht berücksichtigt.
- (4) Der Elternbeitrag ist ab dem ersten Tag der Betreuung (Eingewöhnung) von den Personensorgeberechtigten an den öffentlichen Jugendhilfeträger zu zahlen.

§ 12 Einkommensermittlung

- (1) Die Eltern oder der Elternteil, bei dem das Kind lebt, haben dem öffentlichen Jugendhilfeträger das Einkommen anzugeben und nachzuweisen. Dazu reichen sie eine dafür vorgesehene Erklärung über ihre Einkommensverhältnisse mit dem Antrag auf Förderung der Kindertagespflege ein, und zwar mit allen Belegen, das heißt vorrangig die elektronische Lohnsteuerbescheinigung, sonst Lohn- und Gehaltsbescheinigungen, Gewinn- und Verlustrechnungen bzw. betriebswirtschaftliche Auswertungen (BWA) eines Steuerberaters oder andere geeignete Nachweise. Werden keine Angaben gemacht oder keine ausreichenden Nachweise vorgelegt, erfolgt eine Einstufung in die höchste Einkommensstufe.
- (2) Die Eltern bzw. der Elternteil, bei dem das Kind lebt, die Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch – Bürgergeld - (SGB II), nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII), nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) oder den Kinderzuschlag nach Bundeskindergeldgesetz (BKGG) beziehen, haben für die Dauer des nachgewiesenen Bezuges keinen Kostenbeitrag zu leisten.
- (3) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) in der jeweils geltenden Fassung und vergleichbaren Einkünften, die im Ausland erzielt werden („Bruttoeinkommen“). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (4) Dem Einkommen nach Absatz 3 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern bzw. den Elternteil und die kindergeldberechtigten Kinder hinzuzurechnen. Das Kindergeld zählt nicht zum Einkommen.
- (5) Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz wird wie folgt berücksichtigt:
 - Basiselterngeld, soweit es einen Betrag von monatlich 300,00 € überschreitet.
 - Elterngeld Plus, soweit es einen Betrag von monatlich 150,00 € überschreitet.
- (6) Von dem Einkommen werden abgezogen:
 - die für den Bemessungszeitraum auf das Einkommen zu leistenden Steuern einschließlich Solidaritätszuschlag
 - die für den Bemessungszeitraum von der/dem Kostenbeitragsschuldner/in zu leistenden Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung und
 - nach Grund und Höhe angemessene Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen zur Absicherung der Risiken von Alter, Krankheit, Pflegebedürftigkeit und Arbeitslosigkeit
- (7) Maßgebend ist das Jahreseinkommen, das die Beitragspflichtigen in dem Kalenderjahr haben, das dem Beginn bzw. einer Fortsetzung der Kindertagespflege vorangeht (Bemessungszeitraum).
- (8) Abweichend von Absatz 7 ist jederzeit auf Antrag das Einkommen des Kalenderjahres zugrunde zu legen, in dem die Förderung in der Kindertagespflege beginnt bzw. nach Weiterbewilligung fortgesetzt wird, wenn sich dieses Jahreseinkommen voraussichtlich auf Dauer gegenüber dem des vorangegangenen Kalenderjahres ändert, und dies zur Einstufung in eine andere Einkommensgruppe nach der Kostenbeitragsstaffel führt. Dabei erfolgt zunächst auf der Grundlage von Nachweisen, aus denen sich die Änderung der Einkommensverhältnisse ergibt, eine vorläufige Festsetzung ab dem Monat der Antragstellung bis zum Ende des Festsetzungszeitraumes.

Hierzu wird das Zwölfwache des nachgewiesenen aktuellen Monatseinkommens als Prognosewert für das Jahreseinkommen herangezogen. Auf der Grundlage der vorzulegenden gesamten Einkommensnachweise für dieses Kalenderjahr wird der Beitrag dann endgültig nach Ablauf des Kostenfestsetzungszeitraums für den Bewilligungszeitraum festgesetzt.

§ 13 Zahlung des Kostenbeitrages

- (1) Über die Höhe des Kostenbeitrages ergeht ein schriftlicher Bescheid. Der Kostenbeitrag ist monatlich zu entrichten und wird jeweils zum 5. eines Monats fällig. Soweit der Betreuungsumfang und damit auch die Höhe des Kostenbeitrages monatlich schwankend sind, wird der Kostenbeitrag, nachträglich neu berechnet, festgesetzt.
- (2) Fehlt das Kind mehr als die Hälfte der vereinbarten Betreuungszeit pro Kalendermonat, so kann der Elternbeitrag auf Antrag auf bis zu 50 % für den betroffenen Kalendermonat gekürzt werden.
- (3) Rückständige Beiträge können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 14 Erlass des Kostenbeitrages

Ist der Kostenbeitrag den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten, kann er gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom Landkreis Lüneburg erlassen werden. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung ist § 90 Abs. 4 SGB VIII anzuwenden.

V. Schlussbestimmungen

§ 15 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

Die Antragstellerinnen und Antragsteller haben

- a) die für die Förderung der Kindertagespflege und Festsetzung eines Kostenbeitrages erheblichen Tatsachen anzugeben und auf Verlangen des öffentlichen Jugendhilfeträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen.
- b) Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des öffentlichen Jugendhilfeträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.
- c) Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen. Hierzu zählen insbesondere
 - Wegfall oder Änderung des nachgewiesenen individuellen Betreuungsbedarfes
 - Änderung der Betreuungszeiten
 - Kündigung des Betreuungsverhältnisses
 - Änderung der finanziellen Verhältnisse
 - Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts

§ 16 Härtefallregelungen

In besonders begründeten Härtefällen kann unter Berücksichtigung der sozialen Verhältnisse des Einzelfalls von den Regelungen dieser Satzung abgewichen werden.

§ 17 Inkrafttreten

Die bisherige Satzung des Landkreises Lüneburg zur Förderung der Kindertagespflege und zur Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege gemäß §§ 23 und 24 SGB VIII im Gebiet des Landkreises Lüneburg vom 12.07.2022 wird durch diese Satzung ersetzt.

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Lüneburg,

Landkreis Lüneburg
Der Landrat

Böther

Anlage 1

Elternbeiträge der Kindertagespflege

Stufe	Jahreseinkommen	Kostenbeitrag in Euro je Betreuungsstunde		
		1. Kind	2. Kind	3. Kind
1	bis unter 16.000 €	--,- €	--,- €	--,- €
2	16.000 € bis unter 20.000 €	0,63 €	0,44 €	0,13 €
3	20.000 € bis unter 24.000 €	0,88 €	0,62 €	0,18 €
4	24.000 € bis unter 29.000 €	1,25 €	0,88 €	0,25 €
5	29.000 € bis unter 34.000 €	1,38 €	0,97 €	0,28 €
6	34.000 € bis unter 40.000 €	1,63 €	1,14 €	0,33 €
7	40.000 € bis unter 48.000 €	2,00 €	1,40 €	0,40 €
8	ab 48.000 €	2,25 €	1,58 €	0,45 €

Anlage 2

Anlage 2 zu § 9 Abs. 6 der Satzung zur Förderung der Kindertagespflege

I.

Der Landkreis Lüneburg wirkt darauf hin, dass im Gebiet des Landkreis Lüneburg Vertretungsplätze für Kindertagespflege zur Verfügung stehen.

Für die mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe abgestimmte Bereitstellung eines Vertretungsplatzes im Rahmen der Pflegeerlaubnis erhält eine Kindertagespflegeperson eine Bereithaltspauschale von 3,00 € pro Betreuungsstunde. Für die Berechnung kann ein Betreuungsumfang von bis zu 35 Betreuungsstunden pro Woche zugrunde gelegt werden.

Neben der Vertretungspauschale werden Versicherungsleistungen nach § 9 Abs. 6 erstattet.

Eine Vertretungsperson muss über die notwendige Qualifikation zur Kindertagespflege verfügen.

Bei der Aufnahme eines Kindes im Vertretungsfall erfolgt die Vergütung der tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden aufstockend gemäß § 9 der Satzung zur Förderung der Kindertagespflege, zuzüglich eines Aufschlages in Höhe von 2,00 € pro Betreuungsstunde. Es wird maximal der vertraglich vereinbarte Betreuungsumfang gefördert, wobei sich die Anzahl der maximal zu belegenden Plätze aus der Pflegeerlaubnis ergibt.

II.

Für Großtagespflegestellen sind Vertretungskräfte vorzuhalten. Die Vertretungskräfte benötigen ebenfalls eine Pflegeerlaubnis und sollen in regelmäßigen Abständen am Gruppenalltag teilnehmen. Hierfür erhält maximal eine Vertretungskraft pro Großtagespflegestelle pauschal den gesetzlichen Mindestlohn pro Stunde für max. 40 Stunden im Monat.

Für Kinder aus einer Großtagespflegestelle kann eine Vertretung nach Nr. I nur zur Verfügung gestellt werden, wenn es in der Großtagespflegestelle keine Vertretungskraft gibt.

Neben der Vertretungspauschale werden Versicherungsleistungen nach § 9 Abs. 7 erstattet.

Bei der Aufnahme eines Kindes im Vertretungsfall erfolgt die Vergütung der tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden gemäß § 9 der Satzung zur Förderung der Kindertagespflege. Es wird maximal der vertraglich vereinbarte Betreuungsumfang gefördert, wobei sich die Anzahl der maximal zu belegenden Plätze aus der Pflegeerlaubnis ergibt.

III.

Kindertagespflegepersonen, die sich gegenseitig vertreten, werden im Umfang der Kindertagespflegesatzung nach § 9 der Satzung zur Förderung der Kindertagespflege bezahlt.

Bei der Aufnahme eines Kindes im Vertretungsfall erfolgt die Vergütung der tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden. Es wird maximal der vertraglich vereinbarte Betreuungsumfang gefördert, wobei sich die Anzahl der maximal zu belegenden Plätze aus der Pflegeerlaubnis ergibt.

IV.

Eine Vergütung für Vertretungen nach I, II und III erfolgt nur bei unvorhergesehenen oder kurzfristigen Ausfallzeiten der ursprünglichen Kindertagespflegeperson. Geplante Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson, wie z. B. Urlaub, fallen nicht unter die Förderung im Vertretungsfall.

Betreuungsnachweise für geleistete Vertretungszeiten, sind von den Vertretungstagespflegepersonen bis zum 05. des Folgemonats dem Jugendhilfeträger vorzulegen.

V.

Abweichende Vertretungsfälle können nach einer Einzelfallprüfung durch den örtlichen Jugendhilfeträger gestattet werden.

**Synoptische Gegenüberstellung:
Derzeit geltende Fassung und vorgesehen Änderungen der
Satzung des Landkreis Lüneburg zur Förderung der Kindertagespflege und zur Erhebung von Kostenbeiträgen für
Kindertagespflege gem. §§ 23 und 24 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) im Gebiet des Landkreis Lüneburg**

Derzeit geltende Fassung Stand 01.08.2022	Vorgesehene Änderung Geplant 01.01.2024	Kommentare
<p>Aufgrund des § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. 2016, S.226), in Verbindung mit § 22 Niedersächsisches Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) vom 07.07.2021 (Nds. GVBl. 2021,S.470) in der zur Zeit geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 22 - 24, 43 und 90 Sozialgesetzbuch VIII – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 42 des Gesetzes vom 20.08.2021 (BGBl. I S. 3932), hat der Kreistag des Landkreises Lüneburg in seiner Sitzung am 07.07.2022 folgende Satzung über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege, sowie über die Erhebung von Kostenbeiträgen beschlossen:</p>	<p>Aufgrund des § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. 2016, S.226), in Verbindung mit § 22 Niedersächsisches Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) vom 07.07.2021 (Nds. GVBl. 2021,S.470) in der zur Zeit geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 22 - 24, 43 und 90 Sozialgesetzbuch VIII – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 42 des Gesetzes vom 20.08.2021 (BGBl. I S. 3932), hat der Kreistag des Landkreises Lüneburg in seiner Sitzung am . . folgende Satzung über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege, sowie über die Erhebung von Kostenbeiträgen beschlossen:</p>	<p>► Datum wird angepasst</p>
<p>§ 1 Allgemeines zur Kindertagespflege</p> <p>(1) Die Kindertagespflege hat gemäß § 22 SGB VIII denselben Auftrag zu erfüllen wie die Kindertageseinrichtungen, und zwar die Förderung der Entwicklung des Kindes zu einer</p>	<p>§ 1 Allgemeines zur Kindertagespflege</p> <p>(1) Die Kindertagespflege hat gemäß § 22 SGB VIII denselben Auftrag zu erfüllen wie die Kindertageseinrichtungen, und zwar die Förderung der Entwicklung des Kindes zu einer</p>	

<p>eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, die Unterstützung und Ergänzung des elterlichen Erziehungsauftrages sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.</p> <p>Unter Kindertagespflege wird die Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern durch geeignete Kindertagespflegepersonen verstanden.</p> <p>Sofern die Kindertagespflege im Haushalt der Personensorgeberechtigten stattfindet, wird im weiteren der Begriff „Kinderbetreuer/innen“ verwendet.</p>	<p>eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, die Unterstützung und Ergänzung des elterlichen Erziehungsauftrages sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.</p> <p>Unter Kindertagespflege wird die Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern durch geeignete Kindertagespflegepersonen verstanden.</p> <p>Sofern die Kindertagespflege im Haushalt der Personensorgeberechtigten stattfindet, wird im Weiteren der Begriff „Kinderbetreuer/innen“ verwendet.</p>	<p>► redaktionelle Korrektur</p>
<p>II. Anforderungen an die Tagespflegepersonen und Erlaubniserteilung</p>	<p>II. Anforderungen an die Kindertagespflegepersonen und Erlaubniserteilung</p>	
<p>§ 3 Eignung der Tagespflegeperson</p> <p>(1) Tagespflegepersonen sollen gemäß § 43 SGB VIII über vertiefte Kenntnisse nach § 18 Abs.1 NKiTaG hinsichtlich der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise, zum Beispiel durch eine pädagogische Ausbildung, nachgewiesen haben.</p> <p>(2) Geeignet als Tagespflegeperson ist, wer sich</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ durch Persönlichkeit ➤ Sachkompetenz ➤ Kooperationsbereitschaft mit den Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnet und ➤ über kindgerechte Räumlichkeiten verfügt (gilt 	<p>§ 3 Eignung der Kindertagespflegeperson</p> <p>(1) Kindertagespflegepersonen sollen gemäß § 43 SGB VIII über vertiefte Kenntnisse nach § 18 Abs.1 NKiTaG hinsichtlich der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise, zum Beispiel durch eine pädagogische Ausbildung, nachgewiesen haben.</p> <p>(2) Geeignet als Kindertagespflegeperson ist, wer sich</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ durch Persönlichkeit ➤ Sachkompetenz ➤ Kooperationsbereitschaft mit den Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnet und 	<p>► fortlaufende redaktionelle Korrektur: Im gesamten Satzungstext wurde das Wort „Tagespflegeperson“ und seine Deklinationen durch das gesetzestextkonforme „Kindertagespflegeperson“ ersetzt</p>

<p>nicht für Kinderbetreuer/innen)</p> <p>(3) Die Tagespflegeperson hat die für die Eignungsfeststellung erforderlichen Nachweise, dem öffentlichen Jugendhilfeträger vor Beginn der Tätigkeit vorzulegen.</p> <p>(4) Der Antrag auf Erteilung einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII ist abzulehnen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ die erforderlichen Nachweise nicht oder nicht vollständig erbracht werden ➤ die vorgelegten erweiterten Führungszeugnisse der Tagespflegeperson und/oder die im Haushalt lebenden volljährigen Personen Einträge entsprechend den im § 72a SGB VIII aufgeführten Straftatbeständen aufweisen ➤ sich im Verlauf der Antragstellung gewichtige Anhaltspunkte nicht ausräumen lassen, die die Eignung der Tagespflegeperson in Frage stellen ➤ keiner der Nachweise nach § 20 Abs.9 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG) zu Masern vorliegt. 	<p>➤ über kindgerechte Räumlichkeiten verfügt (gilt nicht für Kinderbetreuer/innen)</p> <p>(3) Die Kindertagespflegeperson hat die für die Eignungsfeststellung erforderlichen Nachweise, dem öffentlichen Jugendhilfeträger vor Beginn der Tätigkeit vorzulegen.</p> <p>(4) Der Antrag auf Erteilung einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII ist abzulehnen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ die erforderlichen Nachweise nicht oder nicht vollständig erbracht werden ➤ die vorgelegten erweiterten Führungszeugnisse der Kindertagespflegeperson und/oder die im Haushalt lebenden volljährigen Personen Einträge entsprechend den im § 72a SGB VIII aufgeführten Straftatbeständen aufweisen ➤ sich im Verlauf der Antragstellung gewichtige Anhaltspunkte nicht ausräumen lassen, die die Eignung der Kindertagespflegeperson in Frage stellen ➤ keiner der Nachweise nach § 20 Abs.9 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG) zu Masern vorliegt. 	
<p>§ 4 Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen</p> <p>Tagespflegepersonen haben unter anderem nach § 8b Abs.1 SGB VIII bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung einen Anspruch auf fachliche Beratung durch eine insofern erfahrene</p>	<p>§ 4 Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen</p> <p>Kindertagespflegepersonen haben unter anderem nach § 8b Abs.1 SGB VIII bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung einen Anspruch auf fachliche Beratung durch eine insofern erfahrene</p>	

Fachkraft im Kinderschutz.	Fachkraft im Kinderschutz.	
<p align="center">§ 5 Förderung der Kindertagespflege</p> <p>(1) Der Träger der Jugendhilfe fördert die Kindertagespflege, sofern die Tagespflegeperson über die Eignung nach § 23 SGB VIII verfügt, und die Voraussetzungen nach Abschnitt III dieser Satzung erfüllt sind.</p>	<p align="center">§ 5 Förderung der Kindertagespflege</p> <p>(2) Der Träger der Jugendhilfe fördert die Kindertagespflege, sofern die Kindertagespflegeperson über die Eignung nach § 23 SGB VIII verfügt, und die Voraussetzungen nach Abschnitt III dieser Satzung erfüllt sind.</p>	
<p align="center">§ 6 Richtlinie</p> <p>Die für den Bereich des örtlichen Jugendhilfeträgers geltenden Anforderungen und Standards für Tagespflegepersonen nach den §§ 1 – 5, und 9 dieser Satzung, werden in der Richtlinie über die Förderung von Kindertagespflege geregelt.</p>	<p align="center">§ 6 Richtlinie</p> <p>Die für den Bereich des örtlichen Jugendhilfeträgers geltenden Anforderungen und Standards für Kindertagespflegepersonen nach den §§ 1 – 5, und 9 dieser Satzung, werden in der Richtlinie über die Förderung von Kindertagespflege geregelt.</p>	
<p align="center">III. Voraussetzungen und Rahmenbedingungen zur Förderung von Kindern in Tagespflege</p>	<p align="center">III. Voraussetzungen und Rahmenbedingungen zur Förderung von Kindertagespflege</p>	
<p align="center">§ 7 Anspruchsvoraussetzungen</p> <p>(5) Gefördert werden Leistungen von Tagespflegepersonen, welche die Anforderungen nach dem Abschnitt II erfüllen.</p>	<p align="center">§ 7 Anspruchsvoraussetzungen</p> <p>(5) Gefördert werden Leistungen von Kindertagespflegepersonen, welche die Anforderungen nach dem Abschnitt II erfüllen.</p>	
<p align="center">§ 8 Betreuungszeiten</p> <p>(1) Der Umfang der täglichen geförderten Betreuungszeit richtet sich nach dem individuellen Bedarf der durch geeignete Nachweise darzulegen</p>	<p align="center">§ 8 Betreuungszeiten</p> <p>(1) Der Umfang der täglichen geförderten Betreuungszeit richtet sich nach dem individuellen Bedarf der durch geeignete Nachweise darzulegen</p>	

ist:

- bei Kindern unter einem Jahr ab der ersten Stunde
- bei Kindern ab dem vollendeten 1. Lebensjahr bei über 30 Wochenstunden
- Randbetreuungszeiten nach § 8 Abs.2 Satz 2 ab der ersten Stunde

Der begründete Umfang sollte 40 Stunden wöchentlich zuzüglich Fahrtzeiten nicht überschreiten. Eine höhere Betreuungszeit ist im Einzelfall zu begründen und nachzuweisen. Der notwendige Umfang der Betreuung, als Berechnungsgrundlage der zu zahlenden Geldleistung sowie des zu leistenden Kostenbeitrages, ist bei Antragstellung anzugeben.

(2) Eine Förderung der Betreuungsstunden in Tagespflege ist grundsätzlich erst ab 20 Betreuungsstunden im Monat möglich. Die Förderung von Randbetreuungszeiten kann in einem geringeren Stundenumfang erfolgen, wenn diese in Verbindung mit den regulären Betreuungsstunden zum Beispiel in einer Kindertagesstätte stehen.

(3) Die Eingewöhnung eines Kindes bei der Tagespflegeperson hat innerhalb von vier Wochen, unmittelbar vor Beginn des eigentlichen Betreuungsverhältnisses, stattzufinden. Bei Kindern unter einem Jahr kann in begründeten

ist:

- bei Kindern unter einem Jahr ab der ersten Stunde
- bei Kindern ab dem vollendeten 1. Lebensjahr bei über 35 Wochenstunden
- Randbetreuungszeiten nach § 8 Abs.2 Satz 2 ab der ersten Stunde

Der begründete Umfang sollte 40 Stunden wöchentlich zuzüglich Fahrtzeiten nicht überschreiten. Eine höhere Betreuungszeit ist im Einzelfall zu begründen und nachzuweisen. Der notwendige Umfang der Betreuung, als Berechnungsgrundlage der zu zahlenden Geldleistung sowie des zu leistenden Kostenbeitrages, ist bei Antragstellung anzugeben.

(2) Eine Förderung der Betreuungsstunden in Kindertagespflege ist grundsätzlich erst ab 20 Betreuungsstunden im Monat möglich. Die Förderung von Randbetreuungszeiten kann in einem geringeren Stundenumfang erfolgen, wenn diese in Verbindung mit den regulären Betreuungsstunden zum Beispiel in einer Kindertagesstätte stehen.

(3) Die Eingewöhnung eines Kindes bei der Kindertagespflegeperson hat innerhalb von vier Wochen, unmittelbar vor Beginn des eigentlichen Betreuungsverhältnisses, stattzufinden. Bei Kindern unter einem Jahr kann in begründeten

- ▶ Empfohlene Änderung, da konform zur Entwicklung des realen Betreuungsbedarfs gemäß Antrags- und Fall-Lage (allein im arithmetischen Mittel beträgt die durchschnittliche Wochenbetreuungszeit pro Kind in der Kindertagespflege in Hansestadt und Landkreis Lüneburg bereits mehr als 32 Stunden, der Median liegt noch höher)

<p>Ausnahmefällen die Eingewöhnungszeit bedarfsgerecht auf bis zu 6 Wochen verlängert werden. Bei Kindern im Alter ab drei Jahren kann die Eingewöhnungszeit bedarfsgerecht verkürzt werden. Die Eingewöhnung wird bereits ab dem ersten Tag mit dem förderfähigen Umfang bezuschusst. Eine Betreuung die während der Eingewöhnungszeit endet, wird mit dem nachgewiesenen Betreuungsumfang abgegolten.</p>	<p>Ausnahmefällen die Eingewöhnungszeit bedarfsgerecht auf bis zu 6 Wochen verlängert werden. Bei Kindern im Alter ab drei Jahren kann die Eingewöhnungszeit bedarfsgerecht verkürzt werden. Die Eingewöhnung wird bereits ab dem ersten Tag mit dem förderfähigen Umfang bezuschusst. Eine Betreuung, die während der Eingewöhnungszeit endet, wird mit dem bewilligten Betreuungsumfang abgegolten. Der Betreuungsplatz darf während dieser Zeit nicht neu vergeben werden. Der Elternbeitrag wird gemäß dem nachgewiesenen Betreuungsumfang erhoben.</p>	<p>► Empfohlene Änderung, die unerwartete und nicht kompensierbare wirtschaftliche Einbußen in der Kindertagespflege verhindert. Da auf die bisherige Spitzabrechnung der Förderung der Betreuung während der Eingewöhnungszeit verzichtet wird, muss auch analog auf eine Spitzabrechnung des Elternbeitrags verzichtet werden. Eine solche ist aber auch in der Krippenbetreuung nicht der Fall.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Förderhöhe</p> <p>(1) Die laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson nach § 23 Abs.2 SGB VIII umfasst die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen, sowie einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung. Die Höhe der Zuwendung je angefangener Betreuungsstunde wird wie folgt festgesetzt:</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Förderhöhe</p> <p>(1) Die laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson nach § 23 Abs.2 SGB VIII umfasst die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen, sowie einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung. Kindertagespflegepersonen, die nachweislich seit 5 Jahren ohne Unterbrechung in der Kindertagespflege tätig sind, erhalten eine erhöhte Förderleistung. Die Höhe der Zuwendung je angefangener Betreuungsstunde wird wie folgt</p>	<p>► Empfohlene Neuregelung. Hiermit soll einschlägige Berufserfahrung grundsätzlich honoriert werden. Es stärkt aktive Kindertagespflegepersonen und schafft für neu</p>

<p>In den oben genannten Fördersätzen sind jeweils 0,20 € pro Stunde für die Vor- und Nachbereitung und die administrativen Aufgaben der Kindertagespflegeperson enthalten.</p> <p>(2) Der geförderte monatliche Betreuungsumfang errechnet sich aus der vereinbarten Wochenstundenanzahl und dem Multiplikator 4,33, schulisch gerundet auf volle Stunden.</p>	<p>festgesetzt:</p> <p>Tabelle Absatz 1 ist unten angefügt</p> <p>In den oben genannten Fördersätzen sind jeweils 0,30 € pro Stunde für die Vor- und Nachbereitung und die administrativen Aufgaben der Kindertagespflegeperson enthalten.</p> <p>(2) Der geförderte monatliche Betreuungsumfang errechnet sich aus der vereinbarten Wochenstundenanzahl und dem Multiplikator 4,33, schulisch gerundet auf volle Stunden. Dieser Multiplikator findet auch bei Änderungen im laufenden Monat Anwendung.</p> <p>(3) Bei nachgewiesener Anmietung von externen Räumen, die ausschließlich zu Betreuungszwecken in der Kindertagespflege genutzt werden, wird zusätzlich zur Förderleistung eine monatliche</p>	<p>tätige Anreize, die Tätigkeit mit langfristiger Perspektive auszuüben (nach fünf Jahren steht erstmals die Verlängerung der Pflegeerlaubnis an, die beantragt werden muss).</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Die Entgelttabelle ist zugunsten der lesbaren Darstellung am Ende der Synopse aufgeführt ▶ Der Anteil wurde angehoben. Er entspricht in etwa einem Zeitumfang von 1,5 bis 1,75 Stunden pro Kind/Woche, was gemäß Angaben der Kindertagespflegeperson dem tatsächlichen Aufwand entspricht und den Verwaltungen aufgrund der zahlreichen Mehraufgaben nach NKiTaG auch plausibel erscheint. ▶ Schriftliche Fixierung eines bereits angewandten Verwaltungsverfahrens, das damit ausreichend Rechtssicherheit erhält. ▶ Neuer Absatz. Hiermit sollen gezielt Kindertagespflegepersonen entlastet werden, die durch die Anmietung externer Betreuungsräumlichkeiten
---	---	--

- (3) Ist nach Feststellung des Jugendamtes eine sozialpädagogische Tagespflege notwendig, erhöht sich der Stundensatz auf 5,40 € je Stunde. Hiervon entfallen auf den Sachaufwand 2,15 € je Stunde sowie auf den angemessenen Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung (Kosten der Erziehung = Gewinn) 3,25 € je Stunde.
- (4) Die gesamte Geldleistung wird zum 15. eines Monats vom öffentlichen Jugendhilfeträger an die Kindertagespflegeperson ausgezahlt.
- (5) In den Ausfallzeiten der Tagespflegeperson (Urlaub, Krankheit usw.) wird die laufende Leistung bis zu sechs Wochen pro Kalenderjahr weitergewährt.

Betreuung an fünf Tagen/Woche	30 Tage betreu
Betreuung an vier Tagen/Woche	24 Tage betreu
Betreuung an drei Tagen/Woche	18 Tage betreu
Betreuung an zwei Tagen/Woche	12 Tage betreu
Betreuung an einem Tag/Woche	6 Tage betreu

Gesetzliche Feiertage in Niedersachsen gelten nicht

Pauschale in Höhe von 30,00 € pro angebotenem Betreuungsplatz gewährt. (Neuer Absatz)

- (4) Ist nach Feststellung des Jugendamtes eine sozialpädagogische Kindertagespflege notwendig, erhöht sich der Stundensatz auf 6,00 € je Stunde. Hiervon entfallen auf den Sachaufwand 2,30 € je Stunde sowie auf den angemessenen Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung (Kosten der Erziehung = Gewinn) 3,70 € je Stunde.
- (5) Die gesamte Geldleistung wird zum 15. eines Monats vom öffentlichen Jugendhilfeträger an die Kindertagespflegeperson ausgezahlt.
- (6) In den Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson (Urlaub, Krankheit usw.) wird die laufende Leistung bis zu sechs Wochen pro Kalenderjahr weitergewährt. Die Fehlzeiten der Kindertagespflegeperson sind dem öffentlichen Jugendhilfeträger umgehend, jedoch spätestens bis zum 10. des Folgemonats, zu melden.

Betreuung an fünf Tagen/Woche	30 Tage betreu
Betreuung an vier Tagen/Woche	24 Tage betreu
Betreuung an drei Tagen/Woche	18 Tage betreu
Betreuung an zwei Tagen/Woche	12 Tage betreu
Betreuung an einem Tag/Woche	6 Tage betreu

Gesetzliche Feiertage in Niedersachsen gelten nicht

besonders von den allgemeinen gegenwärtigen Kostenentwicklungen betroffen sind und deutlich höhere Betriebskosten tragen müssen als Kindertagespflegepersonen, die in eigenen Räumlichkeiten betreuen.

► Anpassung erfolgt gemäß der allgemeinen Anhebung der Fördersätze. Eine Ausdifferenzierung dieser speziellen Förderleistung wird 2024 von Hansestadt und Landkreis erarbeitet.

► Diese Regelung ist nicht neu, wurde aber nach vorne gezogen.

als Fehlzeiten. Heiligabend und Silvester sind laut Gesetz Werktage. Wird an diesen Tagen keine Betreuung angeboten, ist hierfür betreuungsfreie Zeit einzureichen. Bei Überschreitung der maximal möglichen betreuungsfreien Tage wird das Tagespflegegeld entsprechend gekürzt. Die innerhalb eines Kalenderjahres nicht beanspruchten betreuungsfreien Tage können nicht übertragen werden, und verfallen mit Ende des Jahres. Kürzere Betreuungszeiten werden anteilig auf das Kalenderjahr berechnet.

Für Fortbildungen der Kindertagespflegeperson kann bei Erfüllung der geforderten Voraussetzungen ein weiterer Fehtag gewährt werden.

als Fehlzeiten. Heiligabend und Silvester sind laut Gesetz Werktage. Wird an diesen Tagen keine Betreuung angeboten, ist hierfür betreuungsfreie Zeit einzureichen. Bei Überschreitung der maximal möglichen betreuungsfreien Tage wird das Kindertagespflegegeld entsprechend gekürzt. Die innerhalb eines Kalenderjahres nicht beanspruchten betreuungsfreien Tage können nicht übertragen werden, und verfallen mit Ende des Jahres. Kürzere Betreuungszeiten werden anteilig auf das Kalenderjahr berechnet.

Für Fortbildungen können den Kindertagespflegepersonen drei weitere Fehtage pro Kalenderjahr gewährt werden. Bei diesen Fortbildungen muss es sich um die verpflichtenden 24 Unterrichtseinheiten innerhalb eines Kindergartenjahres handeln. Diese zusätzlichen Fehtage sind mit den Teilnahmebescheinigungen schriftlich bei der jeweiligen wirtschaftlichen Jugendhilfe zu beantragen. Bei Gewährung der zusätzlichen Fehtage, sind diese in dem Kalenderjahr zu nehmen, in dem das Kindergartenjahr endet in dem sie erworben wurden.

- Empfohlene Änderung, um einen Zeitausgleich im Umfang der tatsächlichen Zahl an Tagen zu ermöglichen, die Kindertagespflegepersonen investieren müssen, um die 24 Unterrichtseinheiten an Fortbildung pro Kita-Jahr zu absolvieren, wozu die örtlichen Jugendhilfeträger sie gemäß NKiTaG bewegen sollen und woran auch die Voraussetzung für den Bezug von Landesgeldern geknüpft ist. Es soll einerseits ein angemessener Zeit-Ausgleich sein, andererseits auch Anreiz, von den kostenfreien Fortbildungsangeboten der Fachberatung Gebrauch zu machen, ohne dadurch reguläre Fehtage oder „unbezahlte“ Arbeitszeit investieren zu müssen.

Es besteht bei außergewöhnlichen Ereignissen die Möglichkeit (z. B. Pandemien usw.), diese Zeiten anteilig zu verlängern, um die Tagespflege zu sichern. Die Förderung einer Vertretungskraft während der Ausfallzeit der Tagespflegeperson wird in der Anlage 2 geregelt.

Ausfallzeiten des Tagespflegekindes, die nicht die Tagespflegeperson zu vertreten hat, werden mit dem vollen Betreuungsentgelt abgegolten. Diese Regelung gilt bis längstens zum Ende des darauf folgenden Monats. Fehlzeiten der Kinder und der Tagespflegeperson sind umgehend, jedoch spätestens bis zum 10. des Folgemonats, durch die Tagespflegeperson dem öffentlichen Jugendhilfeträger zu melden.

Es werden bis zu 7 weitere Fehltage im Kalenderjahr für den Krankheitsfall einer Kindertagespflegeperson gewährt, sofern diese bei der jeweiligen wirtschaftlichen Jugendhilfe durch ärztliche Bescheinigung nachgewiesen werden.

Voraussetzung für die Gewährung der 7 weiteren Fehltage im Kalenderjahr für den Krankheitsfall ist die vollständige monatliche Meldung der Ausfallzeiten gemäß §9 Abs. 6 Satz 1.

Es besteht bei außergewöhnlichen Ereignissen die Möglichkeit (z. B. Pandemien usw.), diese Zeiten anteilig zu verlängern, um die Kindertagespflege zu sichern. Die Förderung einer Vertretungskraft während der Ausfallzeit der Kindertagespflegeperson wird in der Anlage 2 geregelt.

Ausfallzeiten des Tagespflegekindes, die nicht die Kindertagespflegeperson zu vertreten hat, werden mit dem vollen Betreuungsentgelt abgegolten. Diese Regelung gilt bis längstens zum Ende des darauffolgenden Monats. Fehlzeiten der Kinder sind umgehend, jedoch spätestens bis zum 10. des Folgemonats, durch die Kindertagespflegeperson dem öffentlichen Jugendhilfeträger zu melden.

► Empfohlene Neuregelung, um Kindertagespflegepersonen im Falle eines ungeplanten krankheitsbedingten Ausfalls zu ermöglichen, dennoch geförderte Fehltage in Anspruch zu nehmen, ohne ihre regulären 30 Tage dafür einsetzen zu müssen oder aber zwangsläufig Verdienst einzubüßen, wenn ihnen dies nicht (mehr) möglich. Die aktuelle Situation animiert Kindertagespflegepersonen, auch dann zu arbeiten, wenn sie krank und eigentlich nicht arbeitsfähig sind, oder aber ihre Krankheitstage nicht zu melden.

► Passus wurde leicht geändert und der Verweis auf die Regelung für Fehlzeiten der Kindertagespflegepersonen vorgezogen (s.o.).

(6) Neben der Zuwendung je Betreuungsstunde erhält die Tagespflegeperson bei einem entsprechenden Nachweis eine Erstattung in Höhe der

- Beiträge zu einer Unfallversicherung
- die Hälfte der Aufwendungen zur Altersversicherung
- die Hälfte der Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherung

soweit die nachgewiesenen Aufwendungen angemessen sind.

Die Versicherungsleistungen werden bei einer kurzfristigen Unterbrechung der Betreuungsleistung von bis zu 3 Monaten weitergezahlt.

Bei einer Nachzahlung, die einen Zeitraum von über sechs Monaten umfasst, ist von der Tagespflegeperson ein Nachweis dem öffentlichen Jugendhilfeträger vorzulegen, dass die Erstattung zweckentsprechend eingesetzt wurde.

Eine Tagespflegeperson, die im Haushalt der Personensorgeberechtigten beschäftigt ist (Kinderbetreuer/in), hat dem öffentlichen Jugendhilfeträger einen Nachweis über die Anmeldung bei der Minijobzentrale oder einen Nachweis über die vom Personensorgeberechtigten zu entrichtenden Sozialversicherungsbeiträgen vorzulegen. Diese Sozialversicherungsbeiträge sowie Beiträge zur Unfallversicherung werden vom öffentlichen Jugendhilfeträger nicht erstattet.

(7) Neben der Zuwendung je Betreuungsstunde erhält die **Kinder**tagespflegeperson bei einem entsprechenden Nachweis eine Erstattung in Höhe der

- Beiträge zu einer Unfallversicherung
- die Hälfte der Aufwendungen zur Altersversicherung
- die Hälfte der Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherung

soweit die nachgewiesenen Aufwendungen angemessen sind.

Die Versicherungsleistungen werden bei einer kurzfristigen Unterbrechung der Betreuungsleistung von bis zu 3 Monaten weitergezahlt.

Bei einer Nachzahlung, die einen Zeitraum von über sechs Monaten umfasst, ist von der **Kindertages**pflegeperson ein Nachweis dem öffentlichen Jugendhilfeträger vorzulegen, dass die Erstattung zweckentsprechend eingesetzt wurde.

Eine **Kinder**tagespflegeperson, die im Haushalt der Personensorgeberechtigten beschäftigt ist (Kinderbetreuer/in), hat dem öffentlichen Jugendhilfeträger einen Nachweis über die Anmeldung bei der Minijobzentrale oder einen Nachweis über die vom Personensorgeberechtigten zu entrichtenden Sozialversicherungsbeiträgen vorzulegen. Diese Sozialversicherungsbeiträge sowie Beiträge zur Unfallversicherung werden vom öffentlichen Jugendhilfeträger nicht erstattet.

<p style="text-align: center;">§ 10 Antragsverfahren</p> <p>(4) Gemäß § 23 SGB VIII zahlt der zuständige öffentliche Jugendhilfeträger die gesamte Geldleistung an die nach § 23 SGB VIII überprüfte und geeignete Kindertagespflegeperson aus. Die Elternteile, mit denen das Kind zusammenlebt, haben für die Inanspruchnahme der Tagespflege einen öffentlich-rechtlichen Kostenbeitrag zu entrichten. Näheres hierzu regelt Abschnitt IV der Satzung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Antragsverfahren</p> <p>(4) Gemäß § 23 SGB VIII zahlt der zuständige öffentliche Jugendhilfeträger die gesamte Geldleistung an die nach § 23 SGB VIII überprüfte und geeignete Kindertagespflegeperson aus. Die Elternteile, mit denen das Kind zusammenlebt, haben für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege einen öffentlich-rechtlichen Kostenbeitrag zu entrichten. Näheres hierzu regelt Abschnitt IV der Satzung.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 11 Höhe des Kostenbeitrages</p> <p>(1) Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages richtet sich nach dem Einkommen, der Anzahl der kindergeldberechtigten und im Haushalt der Antragsteller/in lebenden Kinder und der tatsächlichen monatlichen Betreuungszeit. Der zu entrichtende Kostenbeitrag je angefangener Betreuungsstunde für gleichzeitig in Tagespflege/Kindertagesstätten und/oder kostenpflichtiger nachschulischer Betreuung betreute Geschwisterkinder ist der Beitragsstaffelung in der Anlage 1 zu dieser Satzung zu entnehmen. Ab dem vierten in Tagespflege/Kindertagesstätten betreuten Kind werden keine Kostenbeiträge erhoben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Höhe des Kostenbeitrages</p> <p>(1) Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages richtet sich nach dem Einkommen, der Anzahl der kindergeldberechtigten und im Haushalt der Antragsteller/in lebenden Kinder und der tatsächlichen monatlichen Betreuungszeit. Der zu entrichtende Kostenbeitrag je angefangener Betreuungsstunde für gleichzeitig in Kindertagespflege/Kindertagesstätten und/oder kostenpflichtiger nachschulischer Betreuung betreute Geschwisterkinder ist der Beitragsstaffelung in der Anlage 1 zu dieser Satzung zu entnehmen. Ab dem vierten in Kindertagespflege/Kindertagesstätten betreuten Kind werden keine Kostenbeiträge erhoben.</p>	

§ 12 Einkommensermittlung

(1) Die Eltern oder der Elternteil, bei dem das Kind lebt, haben dem öffentlichen Jugendhilfeträger das Einkommen anzugeben und nachzuweisen. Dazu reichen sie eine dafür vorgesehene Erklärung über ihre Einkommensverhältnisse mit dem Antrag auf Förderung der Tagespflege ein, und zwar mit allen Belegen, das heißt vorrangig den maßgeblichen Einkommensteuerbescheid, sonst Lohn- und Gehaltsbescheinigungen, Gewinn- und Verlustrechnungen bzw. betriebswirtschaftliche Auswertungen (BWA) eines Steuerberaters oder andere geeignete Nachweise. Werden keine Angaben gemacht oder keine ausreichenden Nachweise vorgelegt, erfolgt eine Einstufung in die höchste Einkommensstufe.

(2) Die Eltern bzw. der Elternteil, bei dem das Kind lebt, die Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II), nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII), nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) oder den Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz beziehen, haben für die Dauer des nachgewiesenen Bezuges keinen Kostenbeitrag zu leisten.

(8) Abweichend von Absatz 7 ist jederzeit auf Antrag

§ 12 Einkommensermittlung

(1) Die Eltern oder der Elternteil, bei dem das Kind lebt, haben dem öffentlichen Jugendhilfeträger das Einkommen anzugeben und nachzuweisen. Dazu reichen sie eine dafür vorgesehene Erklärung über ihre Einkommensverhältnisse mit dem Antrag auf Förderung der Kindertagespflege ein, und zwar mit allen Belegen, das heißt vorrangig die **elektronische Lohnsteuerbescheinigung**, sonst Lohn- und Gehaltsbescheinigungen, Gewinn- und Verlustrechnungen bzw. betriebswirtschaftliche Auswertungen (BWA) eines Steuerberaters oder andere geeignete Nachweise. Werden keine Angaben gemacht oder keine ausreichenden Nachweise vorgelegt, erfolgt eine Einstufung in die höchste Einkommensstufe.

(2) Die Eltern bzw. der Elternteil, bei dem das Kind lebt, die Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch – **Bürgergeld** - (SGB II), nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII), nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), **nach dem Wohngeldgesetz (WoGG)** oder den Kinderzuschlag nach ~~§ 6a~~ Bundeskindergeldgesetz (**BKGG**) beziehen, haben für die Dauer des nachgewiesenen Bezuges keinen Kostenbeitrag zu leisten.

► Anpassung/Aktualisierung an aktuelle Verwaltungs-/Verfahrensbegebenheiten

► Aktualisierungen gemäß aktueller rechtlicher Grundlagen/Rechtsbegriffe

<p>das Einkommen des Kalenderjahres zugrunde zu legen, in dem die Förderung in Tagespflege beginnt bzw. nach Weiterbewilligung fortgesetzt wird, wenn sich dieses Jahreseinkommen voraussichtlich auf Dauer gegenüber dem des vorangegangenen Kalenderjahres ändert, und dies zur Einstufung in eine andere Einkommensgruppe nach der Kostenbeitragsstaffel führt. Dabei erfolgt zunächst auf der Grundlage von Nachweisen, aus denen sich die Änderung der Einkommensverhältnisse ergibt, eine vorläufige Festsetzung ab dem Monat der Antragstellung bis zum Ende des Festsetzungszeitraumes.</p> <p>Hierzu wird das Zwölfwache des nachgewiesenen aktuellen Monateinkommens als Prognosewert für das Jahreseinkommen herangezogen. Auf der Grundlage der vorzulegenden gesamten Einkommensnachweise für dieses Kalenderjahr wird der Beitrag dann endgültig nach Ablauf des Kostenfestsetzungszeitraums für den Bewilligungszeitraum festgesetzt.</p>	<p>(8) Abweichend von Absatz 7 ist jederzeit auf Antrag das Einkommen des Kalenderjahres zugrunde zu legen, in dem die Förderung in der Kindertagespflege beginnt bzw. nach Weiterbewilligung fortgesetzt wird, wenn sich dieses Jahreseinkommen voraussichtlich auf Dauer gegenüber dem des vorangegangenen Kalenderjahres ändert, und dies zur Einstufung in eine andere Einkommensgruppe nach der Kostenbeitragsstaffel führt. Dabei erfolgt zunächst auf der Grundlage von Nachweisen, aus denen sich die Änderung der Einkommensverhältnisse ergibt, eine vorläufige Festsetzung ab dem Monat der Antragstellung bis zum Ende des Festsetzungszeitraumes.</p> <p>Hierzu wird das Zwölfwache des nachgewiesenen aktuellen Monateinkommens als Prognosewert für das Jahreseinkommen herangezogen. Auf der Grundlage der vorzulegenden gesamten Einkommensnachweise für dieses Kalenderjahr wird der Beitrag dann endgültig nach Ablauf des Kostenfestsetzungszeitraums für den Bewilligungszeitraum festgesetzt.</p>	
<p>§ 15 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten</p> <p>Die Antragstellerinnen und Antragsteller haben</p> <p>a) die für die Förderung der Tagespflege und Festsetzung eines Kostenbeitrages erheblichen Tatsachen anzugeben und auf Verlangen des öffentlichen Jugendhilfeträgers der Erteilung der</p>	<p>§ 15 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten</p> <p>Die Antragstellerinnen und Antragsteller haben</p> <p>a) die für die Förderung der Kindertagespflege und Festsetzung eines Kostenbeitrages erheblichen Tatsachen anzugeben und auf Verlangen des öffentlichen Jugendhilfeträgers</p>	

erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen.	der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen.	
<p style="text-align: center;">§ 17 Inkrafttreten</p> <p>Die bisherige Satzung des Landkreises Lüneburg zur Förderung der Kindertagespflege und zur Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege gemäß §§ 23 und 24 SGB VIII im Gebiet des Landkreises Lüneburg vom 25.11.2021 wird durch diese Satzung ersetzt.</p> <p>Diese Satzung tritt am 01.08.2022 in Kraft.</p> <p>Lüneburg, 12.07.2022</p> <p>Landkreis Lüneburg Der Landrat</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 Inkrafttreten</p> <p>Die bisherige Satzung des Landkreises Lüneburg zur Förderung der Kindertagespflege und zur Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege gemäß §§ 23 und 24 SGB VIII im Gebiet des Landkreises Lüneburg vom 12.07.2022 wird durch diese Satzung ersetzt.</p> <p>Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.</p> <p>Lüneburg,</p> <p>Landkreis Lüneburg Der Landrat</p>	<p>► Aktualisierungen der relevanten Daten</p>
<p>Anlage 2</p> <p>Anlage 2 zu § 9 Abs. 5 der Satzung zur Förderung der Kindertagespflege</p> <p>I. Der Landkreis Lüneburg wirkt darauf hin, dass im Gebiet des Landkreises Lüneburg Vertretungsplätze für Kindertagespflege zur Verfügung stehen. Für die mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe abgestimmte Bereitstellung eines Vertretungsplatzes im Rahmen der Pflegeerlaubnis erhält eine Kindertagespflegeperson eine Bereithaltungspauschale von 2,70 € pro Betreuungsstunde. Für die Berechnung kann ein Betreuungsumfang von bis zu 30 Betreuungsstunden pro Woche zugrunde gelegt</p>	<p>Anlage 2</p> <p>Anlage 2 zu § 9 Abs. 6 der Satzung zur Förderung der Kindertagespflege</p> <p>I. Der Landkreis Lüneburg wirkt darauf hin, dass im Gebiet des Landkreises Lüneburg Vertretungsplätze für Kindertagespflege zur Verfügung stehen. Für die mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe abgestimmte Bereitstellung eines Vertretungsplatzes im Rahmen der Pflegeerlaubnis erhält eine Kindertagespflegeperson eine Bereithaltungspauschale von 3,00 € pro Betreuungsstunde. Für die Berechnung kann ein Betreuungsumfang von bis zu 35 Betreuungsstunden pro Woche zugrunde gelegt</p>	<p>► Neuer Bezug wegen Änderungen in der Absatzfolge durch Aktualisierungen</p> <p>► Änderungen/Anpassungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Tätigkeit im Vertretungsstützpunkt mit dem</p>

werden.
Neben der Vertretungspauschale werden Versicherungsleistungen nach § 9 Abs. 6 erstattet.
Eine Vertretungsperson muss über die notwendige Qualifikation zur Kindertagespflege verfügen.
Bei der Aufnahme eines Kindes im Vertretungsfall erfolgt die Vergütung der tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden aufstockend gemäß § 9 der Satzung zur Förderung der Kindertagespflege. Es wird max. ein Vertretungsumfang von 30 Wochenstunden gefördert, wobei sich die Anzahl der maximal zu belegenden Plätze aus der Pflegeerlaubnis ergibt.

II.
Für Großtagespflegestellen sind Vertretungskräfte vorzuhalten. Die Vertretungskräfte benötigen ebenfalls eine Pflegeerlaubnis und sollen in regelmäßigen Abständen am Gruppenalltag teilnehmen. Hierfür erhält maximal eine Vertretungskraft pro Großtagespflegestelle pauschal 10,00 € pro Stunde für max. 40 Stunden im Monat.

Für Kinder aus einer Großtagespflegestelle kann eine Vertretung nach I nur zur Verfügung gestellt werden, wenn es in der Großtagespflegestelle keine Vertretungskraft gibt.

Neben der Vertretungspauschale werden Versicherungsleistungen nach § 9 Abs. 6 erstattet.
Bei der Aufnahme eines Kindes im Vertretungsfall erfolgt die Vergütung der tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden gemäß § 9 der Satzung zur Förderung der Kindertagespflege. Es wird maximal ein Vertretungsumfang von 30 Wochenstunden gefördert, wobei sich die Anzahl der maximal zu belegenden

werden.
Neben der Vertretungspauschale werden Versicherungsleistungen nach § 9 Abs. 6 erstattet.
Eine Vertretungsperson muss über die notwendige Qualifikation zur Kindertagespflege verfügen.
Bei der Aufnahme eines Kindes im Vertretungsfall erfolgt die Vergütung der tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden aufstockend gemäß § 9 der Satzung zur Förderung der Kindertagespflege, **zuzüglich eines Aufschlages in Höhe von 2,00 € je Betreuungsstunde. Es wird maximal der vertraglich vereinbarte Betreuungsumfang gefördert**, wobei sich die Anzahl der maximal zu belegenden Plätze aus der Pflegeerlaubnis ergibt.

II.
Für Großtagespflegestellen sind Vertretungskräfte vorzuhalten. Die Vertretungskräfte benötigen ebenfalls eine Pflegeerlaubnis und sollen in regelmäßigen Abständen am Gruppenalltag teilnehmen. Hierfür erhält maximal eine Vertretungskraft pro Großtagespflegestelle pauschal **den gesetzlichen Mindestlohn pro Stunde** für max. 40 Stunden im Monat.

Für Kinder aus einer Großtagespflegestelle kann eine Vertretung nach **Nr. I** nur zur Verfügung gestellt werden, wenn es in der Großtagespflegestelle keine Vertretungskraft gibt.

Neben der Vertretungspauschale werden Versicherungsleistungen nach § 9 Abs. **7** erstattet.
Bei der Aufnahme eines Kindes im Vertretungsfall erfolgt die Vergütung der tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden gemäß § 9 der Satzung zur Förderung der Kindertagespflege. Es wird maximal **der vertraglich vereinbarte Betreuungsumfang gefördert**, wobei sich die Anzahl der maximal zu belegenden

Ziel, das Modell attraktiver und die Vergütung leistungsgerechter zu machen, um damit mehr qualifizierte Interessent:innen zu gewinnen und die geplante Zahl an langfristig aktiven Stützpunkten zu etablieren. Mit diesen Änderungen steigt der Basis-Bruttoverdienst bei fünf Vertretungsplätzen um 520,- € auf 2275,- € und bei einer Auslastung der Vertretungsplätze von 50% (vorher 100%) kann nun der gleiche Verdient erzielt werden wie in der regulären Kindertagespflege.

► Änderung/Anpassung, um zum einen das Vertretungsmodell in der Kindertagespflege wirtschaftlich attraktiver zu machen und andererseits auch rechtssichere Rahmenbedingungen hinsichtlich des Höhe der „Anwesenheitspauschale“ zu setzen.

► Änderung/Anpassung, deren Notwendigkeit sich in der Praxis

<p>Plätze aus der Pflegeerlaubnis ergibt.</p> <p>III. Kindertagespflegepersonen, die sich gegenseitig vertreten, werden im Umfang der Tagespflegesatzung nach § 9 der Satzung zur Förderung der Kindertagespflege bezahlt. Bei der Aufnahme eines Kindes im Vertretungsfall erfolgt die Vergütung der tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden. Es wird maximal ein Vertretungsumfang von 30 Wochenstunden gefördert, wobei sich die Anzahl der maximal zu belegenden Plätze aus der Pflegeerlaubnis ergibt.</p> <p>IV. Eine Vergütung für Vertretungen nach I, II und III erfolgt nur bei unvorhergesehenen oder kurzfristigen Ausfallzeiten der ursprünglichen Kindertagespflegeperson. Geplante Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson, wie z. B. Urlaub, fallen nicht unter die Förderung im Vertretungsfall. Betreuungsnachweise für geleistete Vertretungszeiten, sind von den Vertretungstagespflegepersonen bis zum 05. des Folgemonats dem Jugendhilfeträger vorzulegen.</p> <p>V. Abweichende Vertretungsfälle können nach einer Einzelfallprüfung durch den örtlichen Jugendhilfeträger gestattet werden.</p>	<p>Plätze aus der Pflegeerlaubnis ergibt.</p> <p>III. Kindertagespflegepersonen, die sich gegenseitig vertreten, werden im Umfang der Kindertagespflegesatzung nach § 9 der Satzung zur Förderung der Kindertagespflege bezahlt. Bei der Aufnahme eines Kindes im Vertretungsfall erfolgt die Vergütung der tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden. Es wird maximal der vertraglich vereinbarte Betreuungsumfang gefördert, wobei sich die Anzahl der maximal zu belegenden Plätze aus der Pflegeerlaubnis ergibt.</p> <p>IV. Eine Vergütung für Vertretungen nach I, II und III erfolgt nur bei unvorhergesehenen oder kurzfristigen Ausfallzeiten der ursprünglichen Kindertagespflegeperson. Geplante Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson, wie z. B. Urlaub, fallen nicht unter die Förderung im Vertretungsfall. Betreuungsnachweise für geleistete Vertretungszeiten, sind von den Vertretungstagespflegepersonen bis zum 05. des Folgemonats dem Jugendhilfeträger vorzulegen.</p> <p>V. Abweichende Vertretungsfälle können nach einer Einzelfallprüfung durch den örtlichen Jugendhilfeträger gestattet werden.</p>	<p>abgezeichnet hat: Kinder sollten in Vertretung ohne die Notwendigkeit von Einzelfallanträgen im gleichen Umfang wie sonst auch betreut werden, da der Bedarf der Eltern im Regelfall auch der gleiche ist.</p> <p>► Änderung/Anpassung, deren Notwendigkeit sich in der Praxis abgezeichnet hat: Kinder sollten in Vertretung ohne die Notwendigkeit von Einzelfallanträgen im gleichen Umfang wie sonst auch betreut werden, da der Bedarf der Eltern im Regelfall auch der gleiche ist.</p>
--	---	--

§ 9 Förderhöhe

Tabelle 01.08.2022

Stufe		Uhrzeit	Kriterien	Sachaufwand	Förderleistung	Gesamt
1.	a	06-22	Grundqualifizierung über 160 Stunden	2,15 €	2,35 €	4,50 €
	b	22-06		2,15 €	1,18 €	3,33 €
2.	a	06-22	Qualifizierung von 560 Stunden	2,15 €	2,85 €	5,00 €
	b	22-06		2,15 €	1,43 €	3,58 €
3.	a	06-22	Pädagogische Fachkraft gem. § 9 Abs.2 NKiTaG	2,15 €	3,05 €	5,20 €
	b	22-06		2,15 €	1,53 €	3,68 €
4.	a	06-22	sonstige Fach- /Betreuungskraft i.S. § 9 Abs.3 NKiTaG	2,15 €	2,65 €	4,80 €
	b	22-06		2,15 €	1,33 €	3,48 €
5.	a	06-22	Qualifizierung über 300 Std. nach QHB	2,15 €	2,65 €	4,80 €
	b	22-06		2,15 €	1,33 €	3,48 €

Neue Tabelle ab 01.01.2024

Stufe	Uhrzeit	Kriterien	Sachaufwand	Förderleistung	Gesamt	
1.	a	06-22	Grundqualifizierung über 160 Stunden	2,30 €	2,70 €	5,00 €
		ab 5 Jahren		2,30 €	2,90 €	5,20 €
	b	22-06		2,30 €	1,40 €	3,70 €
		ab 5 Jahren		2,30 €	1,55 €	3,85 €
2.	a	06-22	Qualifizierung von 560 Stunden	2,30 €	3,30 €	5,60 €
		ab 5 Jahren		2,30 €	3,50 €	5,80 €
	b	22-06		2,30 €	1,56 €	3,86 €
		ab 5 Jahren		2,30 €	1,70 €	4,00 €
3.	a	06-22	Pädagogische Fachkraft gem. § 9 Abs.2 NKiTaG	2,30 €	3,30 €	5,60 €
		ab 5 Jahren		2,30 €	3,50 €	5,80 €
	b	22-06		2,30 €	1,56 €	3,86 €
		ab 5 Jahren		2,30 €	1,70 €	4,00 €
4.	a	06-22	sonstige Fach- /Betreuungskraft i.S. § 9 Abs.3 NKiTaG	2,30 €	3,00 €	5,30 €
		ab 5 Jahren		2,30 €	3,20 €	5,50 €
	b	22-06		2,30 €	1,50 €	3,80 €
		ab 5 Jahren		2,30 €	1,66 €	3,96 €
5.	a	06-22	Qualifizierung über 300 Std. nach QHB	2,30 €	2,90 €	5,20 €
		ab 5 Jahren		2,30 €	3,10 €	5,40 €
	b	22-06		2,30 €	1,47 €	3,77 €
		ab 5 Jahren		2,30 €	1,62 €	3,92 €

► Anpassungen gemäß den Erläuterungen im Bericht zu Kindertagespflege und den Arbeitsdokumenten zur interfraktionellen Arbeitsgruppe Kindertagespflege; Ziel ist, ein leistungsgerechtes Spektrum an Verdienstmöglichkeiten zu schaffen, das ausreichend wirtschaftliche Sicherheit bietet, aber auch Leistungs- und Qualifizierungs-/ bzw. Fortbildungsanreize setzt und die Tätigkeit in der Kindertagespflege vor allem bei langfristiger Ausübung gezielt fördert.

